

Antrag des Regierungsrates vom 1. Februar 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes
(Wälder mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktion;
Zufahrt zum Hirzeltunnel;
neue kantonale Radstrecken und Wanderwege,
neue Prioritäten bei Verkehrsvorhaben)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Folgende Anpassungen des kantonalen Richtplanes werden angenommen:

- a) Anpassung des Kapitels L 4 Wald, mit jeweiliger Änderung der Karten,
- b) Festsetzung des Neubaus der Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg (mit 2-streifigem Tunnel) mit Halbanschluss Walterswil West und Vollanschluss Walterswil Ost/Sihlbrugg, (Beschluss V 2.2), mit jeweiliger Änderung der Karte,
- c) Ergänzung des Radstreckennetzes um zwei Verbindungen, mit jeweiliger Änderung der Karte (Beschluss V 9),
- d) Ergänzung des Wanderwegnetzes um neun Teilstücke, mit jeweiliger Änderung der Karte (Beschluss V 10),
- e) Anpassung der Prioritäten bei Verkehrsvorhaben (Beschluss V 12.2).

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor In-Kraft-Treten der Genehmigung des Bundes bedürfen.³⁾

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ In-Kraft-Treten am

³⁾ Genehmigt vom Bund am